

#### Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

vom 12. April 2010

Auf der Grundlage der §§ 70 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinderund Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBI. I S. 1696) geändert worden ist und § 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBI. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBI. S. 438, 442) sowie § 3 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBI. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 323, 325), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 29. März 2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 02. September 2008 (Landkreisbote Nr. 04 vom 17. September 2008) beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen der Satzung für das Jugendamt

- In § 4 Abs. 4 werden nach "§ 71 Abs. 3 SGB VIII" die Angaben "und § 2 Abs. 2 Ziff. a LJHG" gestrichen.
- 2. § 5 Abs. 9 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 10 bis 14 werden zu Absätzen 9 bis 13.
- 3. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - "Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO bereitet der Landrat die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses einschließlich der konstituierenden Sitzung vor."
- 4. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
  - "Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO bereitet der Landrat die Sitzungen des Unterausschusses einschließlich der konstituierenden Sitzung vor."

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, 03.06.2010

M. Geisler Landrat





ļ

# Satzung für das Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge

Aufgrund der §§ 70 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches vom 26. Juli 1990 (BGBI. I. S. 1163 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBI. I S. 122) und § 2 des Landesjugendhilfegesetzes vom 4. März 1992, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch am 14.07.2005 (SächsGVBI. S. 57) und anderer Gesetze zum Schutz der Jugend für den Freistaat Sachsen sowie § 3 der Sächsischen Landkreisordnung vom 19. Juli 1993 (SächsGVBI. S. 577) in der Fassung vom 20. Februar 1997 (SächsGVBI. S. 105), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen und zur Änderung der Landkreisordnung des Freistaates Sachsen vom 11. Mai 2005 (SächsGVBI. S. 155)

hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in seiner Sitzung am 01.09.2008 in Übereinstimmung mit seiner Hauptsatzung folgende Satzung des Jugendamtes beschlossen:

### § 1 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 S. 1 LJHG ein Jugendamt errichtet. Es ist Bestandteil der Abteilung Jugend-, Kinder- und Familienhilfe und führt die Bezeichnung Jugendamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

# § 2 Zuständigkeit

Dem Jugendamt obliegen:

- 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Sächsischen Landesjugendhilfegesetz und dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zugewiesenen Aufgaben.
- die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

#### § 3 Aufgabenwahrnehmung

(1) Das Jugendamt ist Kommunikationszentrum in der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit jedes jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei der Aufgabenwahrnehmung im Mittelpunkt.

- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes nach den Satzungen und Beschlüssen des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (4) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle regelmäßigen und häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, deren Bearbeitung vorgegeben ist und die keine grundsätzliche fachliche oder finanzielle Bedeutung haben. Der Jugendhilfeausschuss kann bestimmte Aufgaben als Aufgaben der laufenden Verwaltung ausweisen.
- (5) Das Jugendamt arbeitet mit Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Anbietern von Jugendhilfeleistungen eng und partnerschaftlich zusammen und fördert die Kommunikation mit allen Behörden, die mit Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien betraut sind. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

# § 4 Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne von § 3 Abs. 1 LJHG i. V. m. § 37 SächsLKrO.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe, die vom Jugendamt wahrzunehmen sind und über die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Jugendhilfe hinausgehen.
- (3) Er beschließt in den Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse.
- (4) Er hat die Rechte gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII und § 2 Abs. 2 Ziff. a LJHG auszuüben und das Beschlussrecht insbesondere bezüglich folgender Aufgaben wahrzunehmen:
- 1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien und Entwicklung von Problemlösungen im Rahmen der Jugendhilfe;
- 2. Jugendhilfeplanung;
- 3. Beratung und Bestätigung von Konzepten zur Erhaltung, Schaffung und Verbesserung förderlicher Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche, junge Menschen und Familien;
- 4. Beteiligung bzw. Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII;
- 5. Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes sowie Entscheidung im Einzelfall;
- 6. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Förderung der freien Jugendhilfe im Einzelfall;
- 7. Vorschlag der Jugendschöffen gemäß § 35 JGG.

- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat grundsätzlich vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes ein Anhörungsrecht.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, durch den Ausschussvorsitzenden Anträge an den Kreistag zu stellen.

# § 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 14 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern sowie mindestens 8 beratenden Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat. Der Vorsitzende hat Stimmrecht.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses in Abwesenheit des Landrates (§ 38 Abs. 3 SächsLKrO findet damit keine Anwendung).
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
- 1. der Vorsitzende:
- 2. weitere 8 Mitglieder des Kreistages oder an deren Stelle in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer;
- 3. 6 Frauen und Männer auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
- (5) Die der Vertretungskörperschaft zuzurechnenden Mitglieder werden von dieser entsprechend der Mandatsverteilung im Kreistag gewählt.
- (6) Bei der Wahl der verbleibenden 6 Mitglieder durch den Kreistag sind die Vorschläge der Wohlfahrts- und Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Die vorschlagsberechtigten Träger der freien Jugendhilfe sind über das Amtsblatt frühzeitig zur Abgabe ihrer Vorschläge aufzufordern. Hierbei ist auf die Anforderungen des § 4 Abs. 5 LJHG hinzuweisen.
- (8) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (9) Im Übrigen gilt im Hinblick auf die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses § 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 4 LJHG.
- (10) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an
- 1. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- 2. die Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte des Landkreises.
- 3. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter, der vom Präsidenten des zuständigen Landgerichts bestellt wird,
- 4. ein Vertreter der Agentur für Arbeit, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,

- 5. ein Vertreter der Schulen, der von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird,
- 6. ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,
- 7. je ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, der von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt wird,
- (11) Für jedes in Absatz 7 genannte, beratende Mitglied ist durch die örtlich zuständige Stelle ein Vertreter zu bestimmen.
- (12) Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied durch die entsendende Stelle zu benennen.
- (13) Zu einzelnen Angelegenheiten können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.
- (14) Der für den Geschäftsbereich zuständige Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teil.

# § 6 Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 19 Abs. 2 SächsLKrO.
- (2) Für ihre Rechtsstellung gelten die für die Mitglieder des Kreistages maßgebenden Regelungen entsprechend, insbesondere im Hinblick auf die Befangenheit der Mitglieder gilt § 18 SächsLKrO.

# § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang stattfinden.
- (2) Die Geschäftsstelle Kreistag bereitet im Zusammenwirken mit der Verwaltung des Jugendamtes die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses einschließlich der konstituierenden Sitzung vor.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (5) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses aus.
- (6) Im Hinblick auf die Anträge der Ausschussmitglieder zur Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung gilt § 37 Abs. 5 S. 1 i. V. m. § 32 Abs. 5 S. 1 SächsLKrO. Im Übrigen kommt ein Antragsrecht auch folgenden Personen bzw. Gruppen zu:
- 1. dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- 2. beratenden Mitgliedern der Verwaltung,
- 3. anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Jugendamtsbezirk tätig sind oder tätig werden wollen und
- 4. im Landkreis örtlich tätigen Initiativen und Gruppen, die sich mit dem Aufbau von Jugendarbeit und Jugendhilfe befassen.

Über die Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung entscheidet der Vorsitzende nach billigem Ermessen, wenn nicht das Quorum im Sinne von § 37 Abs. 5 S. 1 i. V. m. § 32 Abs. 5 S. 1 SächsLKrO erfüllt ist.

(7) Im Übrigen wird auf die Vorschriften der Sächsischen Landkreisordnung und auf die Geschäftsordnung des Kreistages, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen nichts oder nichts anderes geregelt ist, verwiesen.

#### § 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist zur Bildung eines ständigen Unterausschusses für Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfeplanung verpflichtet. Darüber hinaus kann er weitere Unterausschüsse einrichten. Die Arbeitsaufträge für die Unterausschüsse legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Die Unterausschüsse sind vorberatend tätig. Die Unterausschüsse tagen jeweils in Vorbereitung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses und befassen sich mit den dort zu behandelnden Beratungsgegenständen, soweit sie inhaltlich zuständig sind.
- (3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglied des Unterausschusses sind, können an den Sitzungen des Unterausschusses teilnehmen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich.
- (4) Die Geschäftsstelle Kreistag bereitet mit dem Vorsitzenden des Unterausschusses bzw. seinem Stellvertreter und der Verwaltung des Jugendamtes die Sitzungen der Unterausschüsse einschließlich der konstituierenden Sitzungen vor.
- (5) Den Vorsitz eines Unterausschusses führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Der Vorsitzende wird durch den Jugendhilfeausschuss gewählt.
- (6) Ein Unterausschuss sollte nicht mehr als 7 Mitglieder haben. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder hat die der beratenden Mitglieder zu übersteigen.
- (7) Zu den Beratungen können sachverständige Personen eingeladen werden.
- (8) Im Übrigen gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

### § 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen für das Jugendamt des Weißeritzkreises vom 26. August 1999 und die Satzung über das Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz vom 09. August 2007 außer Kraft.

Pirna, den 02.09.2008

Der Landrat

